

# Kartellrecht Vergaberecht Außenwirtschaftsrecht

September 2021

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

alles unterliegt ständigem Wandel, so auch das Kartell-, Vergabe- und Außenwirtschaftsrecht.

Mit unserem PwC Newsletter halten wir Sie auf dem Laufenden und geben Ihnen regelmäßig einen Überblick über die neuesten Entwicklungen in diesen und angrenzenden Rechtsbereichen.

Unser Fokus liegt auf Gerichtsentscheidungen, Diskussionen und Gesetzesänderungen, die auf nationaler und europäischer Ebene stattfinden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Sie finden diesen Newsletter auch unter <https://www.pwclegal.de/news/newsletter/>

Für Rückfragen oder ein Gespräch stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre/Ihr

Susanne Zühlke | Dr. Gerung von Hoff | Dr. Georg Queisner | Dr. Matthias von Kaler | Dr. Ilya Levin

# Wichtige Entscheidungen

## Kartellrecht

### Das neue Vertriebskartellrecht - Überblick über die wesentlichen Änderungen im Entwurf der Vertikal-GVO und der Vertikal-Leitlinien der Europäischen Kommission

---

**Susanne Zühlke**  
Tel.: +49 175 592 4587  
susanne.zuehlke@pwc.com

---

Vertikale Vereinbarungen, also Liefer- und Vertriebsverträge, fallen unter das allgemeine Verbot des Artikel 101 Abs. 1 AEUV, erfüllen aber in der Regel die Voraussetzungen für eine Freistellung nach Artikel 101 Abs. 3 AEUV. Dementsprechend hat die Europäische Kommission für eine große Bandbreite vertikaler Vereinbarungen eine Gruppenfreistellungsverordnung erlassen (die Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung („VGVO“) und die Vertikal-Leitlinien, beide zuletzt überarbeitet im Jahr 2010)<sup>1</sup>.

Am 9. Juli 2021 hat die Europäische Kommission die überarbeiteten Entwürfe der VGVO und der Vertikal-Leitlinien zum Zwecke der Konsultation veröffentlicht<sup>2</sup>. Interessierte Parteien können bis zum 23. September 2021 Anmerkungen übermitteln. Die bestehende VGVO läuft zum 31. Mai 2022 aus, sodass die neuen Regeln zum 1. Juni 2022 in Kraft treten sollen. Eine Übergangsregelung sieht vor, dass am 31. Mai 2022 in Kraft befindliche Vereinbarungen noch bis zum 31. Mai 2023 nach altem Recht freigestellt sind, wenn sie die neuen Voraussetzungen nicht erfüllen.

Die genannten Regeln sind für nahezu alle Einkaufs- und Verkaufsbeziehungen von Unternehmen in der EU relevant, vor allem auch für den Einzelhandel. Dabei bleibt die wesentliche Struktur der VGVO und der Vertikal-Leitlinien erhalten. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Flexibilisierung der Regeln zum Alleinvertrieb und zum selektiven Vertrieb. Anbieter sollten ihre Vertriebssysteme dahingehend auf den Prüfstand stellen, ob die bald möglichen Anpassungen wirtschaftlich vorteilhaft sind. In den sonstigen Änderungen bzw. Ergänzungen kodifiziert die Kommission eine Reihe von Themen aus jüngster Zeit, vor allem im Bereich der Online-Vermittlungsplattformen, im dualen Vertrieb, zu möglichen Beschränkungen des Online-Handels und im Hinblick auf Paritätsklauseln.

Die Schwellenwerte von jeweils 30 % bleiben erhalten, allerdings werden die Übergangsregeln deutlich vereinfacht. Künftig gilt die Freistellung für zwei Jahre nach dem Jahr fort, in dem die Schwelle von 30 % erstmals überschritten wurde. Auf die in der Praxis sehr unhandliche Übergangsschwelle von 35 % für die Fortgeltung der VGVO wird in Zukunft verzichtet.

Die wesentlichen Änderungen sind die folgenden:

- Einbeziehung von **Online-Vermittlungsdiensten** in die VGVO, allerdings nur, wenn sie nicht gleichzeitig Waren im Wettbewerb mit Abnehmern anbieten;
- Einbeziehung horizontaler Aspekte bei **dualen Vertriebsvereinbarungen**; dabei des Informationsaustauschs nur, wenn ein gemeinsamer Marktanteil von 10 % nicht überschritten wird und aller horizontalen Aspekte nur, wenn es sich nicht um bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen handelt;
- **Eine erhebliche Flexibilisierung der zulässigen Beschränkungen in Vertriebssystemen**: Nunmehr darf mehr als ein Abnehmer im Alleinvertriebsgebiet bestellt werden. Außerdem können Alleinvertriebssysteme und selektive Vertriebssysteme nebeneinander existieren und die Händler in den jeweiligen Gebieten voreinander geschützt werden;

---

<sup>1</sup> Siehe: VO der Kommission 330/2010 vom 20 April 2010, OJ L 102 vom 23. April 2010, S.1 ff.; Vertikal-Leitlinien, OJ C 130 vom 19. Mai 2010, S. 1 ff.

<sup>2</sup> Verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/competition-policy/public-consultations/2021-vber\\_en](https://ec.europa.eu/competition-policy/public-consultations/2021-vber_en)

- Klarstellung der Regeln für den Online-Vertrieb in Anlehnung an die Coty-Rechtsprechung. Die Leitlinien (Rn. 189 ff.) enthalten ausführliche Hinweise dazu, welche Beschränkungen zulässig sind.
- **Wettbewerbsverbote** zu Lasten des Abnehmers dürfen nunmehr für unbestimmte Zeit oder eine Dauer von mehr als 5 Jahren vereinbart werden, wenn der Abnehmer nach Ablauf von fünf Jahren die Möglichkeit hat, sich von dem Wettbewerbsverbot zu lösen, ohne die Vertragsleistung zu verlieren.
- **Paritätsklauseln** aller Art sind grundsätzlich freigestellt. Ausgenommen sind allein **weite Einzelhandels-Paritätsklauseln für Abnehmer von Online-Vermittlungsdiensten** (z.B. die Hotelbuchungs-Fälle). Das bedeutet, dass Abnehmer frei bleiben müssen, ihre Produkte *bei anderen Online-Vermittlungsdiensten zu besseren Preisen* anzubieten. Sogenannte „enge“ Paritätsklauseln, mit denen der Abnehmer zusichert, dass er dieselben Produkte selbst nicht zu besseren Preisen anbietet, bleiben von der Freistellung ebenso erfasst, wie sämtliche sonstigen Paritäts- bzw. Meistbegünstigungsklauseln. Die Leitlinien enthalten nunmehr ausführliche Hinweise für die kartellrechtliche Beurteilung von Paritätsklauseln.
- Die Frage, ob ein Abnehmer Händler oder **Handelsvertreter** ist, spielt angesichts der sich wandelnden Verkaufsmodelle auf allen Handelsstufen eine ganz erhebliche Rolle, da die Antwort bestimmt, wer den Endverkaufspreis setzen darf. Die Kriterien für die Einordnung als echter Handelsvertreter bleiben unverändert eng. Echte Handelsvertreter dürfen keine Kosten oder Risiken übernehmen, bzw. müssen für solche angemessen kompensiert werden. Die Kommission weist nunmehr ausdrücklich darauf hin, dass duale Vertriebssysteme, in denen ein Unternehmen oder eine Person gleichzeitig Handelsvertreter und Händler ist, zu erheblichen kartellrechtlichen Problemen führen kann (siehe oben dualer Vertrieb). Unternehmen müssen diese Risiken bei der Einführung solcher Systeme sorgfältig prüfen und die erforderlichen Compliance-Maßnahmen (Training, Firewalls, Trennung des Personals der Vertriebswege, etc.) treffen.

Für Einzelheiten sehen Sie den ausführlichen Beitrag auf unserer Website oder sprechen Sie uns an.  
<https://www.pwclegal.de/das-neue-vertriebskartellrecht/>

## BGH: Booking.com – „Enge Bestpreisklauseln“ kartellrechtswidrig

Az: KVR 54/18, Beschluss vom 18. Mai 2021

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 2021 entschieden, dass die bis Februar 2016 von Booking.com verwendeten sog. "engen Bestpreisklauseln" nicht mit dem Kartellrecht vereinbar sind. Das Hotelbuchungsportal Booking.com ermöglicht Hotelkunden Direktbuchungen. Für ihre Vermittlungsleistung erhalten die Betreiber des Portals von den Hotelunternehmen eine erfolgsabhängige Provision. Ab Juli 2015 sahen die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Booking.com eine "enge Bestpreisklausel" vor. Danach durften Hotels ihre Zimmer auf der eigenen Internetseite nicht zu niedrigeren Preisen oder besseren Konditionen anbieten als auf Booking.com. Jedoch konnten die Hotelzimmer auf anderen Online-Buchungsportalen oder, unter der Voraussetzung, dass dafür online keine Werbung oder Veröffentlichung erfolgt, auch "offline" günstiger angeboten werden.

Das Bundeskartellamt hat im Dezember 2015 festgestellt, dass eine solche Klausel kartellrechtswidrig sei, und ihre weitere Verwendung ab dem 1. Februar 2016 untersagt. Seitdem wird sie von Booking.com nicht mehr angewandt. Auf die Beschwerde von Booking.com hat das OLG Düsseldorf die Verfügung des Bundeskartellamts aufgehoben. Es hat angenommen, die engen Bestpreisklauseln beeinträchtigten zwar den Wettbewerb, seien aber als notwendige Nebenabreden der Vermittlungsverträge mit den Hotelunternehmen vom Kartellverbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV nicht erfasst. Mit der vom BGH zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt das Bundeskartellamt die Wiederherstellung seiner Verfügung.

Nach Ansicht des BGH beschränkt die enge Bestpreisklausel den Wettbewerb beim Anbieten von Hotelzimmern. Den gebundenen Hotels wird dadurch insbesondere die Möglichkeit genommen, die eingesparte Vermittlungsprovision vollständig oder teilweise in Form von Preissenkungen weiterzugeben und dadurch Kunden zu werben. Die enge Bestpreisklausel ist nach Ansicht des BGH auch nicht für die Durchführung des Plattform-Vertrages notwendig, da Ermittlungen des Bundeskartellamts, die nach Aufgabe der Verwendung der engen Bestpreisklausel durchgeführt wurden, ergeben haben, dass Booking.com nach allen maßgeblichen Parametern wie Umsatz, Marktanteil, Buchungsmengen, Zahl der Hotelpartner und Anzahl der Hotelstandorte seine Marktstellung in Deutschland weiter stärken konnte. Die enge Bestpreisklausel ist aber nach Art. 2 Abs. 1 Vertikal-GVO nur vom Verbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV

gruppenfreigestellt, wenn die Marktanteile der Parteien unter 30 % liegen. Das ist allerdings für Booking.com nicht der Fall.

Diese Rechtsauffassung steht im Widerspruch zu den Entscheidungen einer Reihe anderer Kartellbehörden der EU-Mitgliedsstaaten. Da die Kommission in der neuen VGVO „enge“ Bestpreisklauseln ausdrücklich in die Freistellung einbezieht (wenn die Schwellenwerte von 30 % unterschritten werden) und in ihren neuen Vertikal-Leitlinien Grundsätze für die Beurteilung von Bestpreisklauseln aufgenommen hat, könnten sich für Booking.com nach Inkrafttreten Wege für einen erneuten Anlauf eröffnen.

Beschluss und Pressemitteilung des BGH unter:

<https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/2021099.html?nn=15276914>

Zur Europäischen Rechtslage:

<https://webgate.ec.europa.eu/multisite/ecn-brief/en/content/french-italian-and-swedish-competition-authorities-accept-commitments-offered-bookingcom>

## **Bundeskartellamt: 50+1-Regel der DFL möglicherweise kartellrechtswidrig**

Das Bundeskartellamt hat der Deutschen Fußball Liga (DFL) seine vorläufige kartellrechtliche Einschätzung zur sog. 50+1-Regel mitgeteilt. Nach Auffassung des Amtes kann die Grundregel aufgrund der damit verfolgten sportpolitischen Ziele kartellrechtlich unbedenklich sein. Für problematisch hält das Amt hingegen, dass die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der Regel in ihrer jetzigen Fassung nicht sichergestellt ist. Die DFL hatte die 50+1 Regel dem Bundeskartellamt zur Prüfung vorgelegt.

Die 50+1-Regel wurde 1999 eingeführt, um einerseits den Vereinen der Bundesliga und der 2. Bundesliga neue Finanzierungsmöglichkeiten zu eröffnen, aber andererseits den Einfluss von Investoren zu begrenzen und den vereinsgeprägten Charakter zu erhalten. Die in der Satzung der DFL festgelegte Regel besagt, dass bei einer Ausgliederung der Profi-Fußballabteilung in eine Kapitalgesellschaft der Mutterverein grundsätzlich die Stimmrechtsmehrheit an dieser Gesellschaft halten muss (Grundregel). Das Präsidium der DFL kann von dieser Grundregel u.a. dann eine Ausnahme bewilligen, wenn ein Investor den Fußballsport des Muttervereins seit mehr als 20 Jahren ununterbrochen und erheblich gefördert hat (Förderausnahme). Von den derzeit 18 Bundesliga-Klubs hat die Mehrheit die Profi-Fußballabteilung in eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert, auf die der Verein weiterhin bestimmenden Einfluss ausübt. Lediglich vier Klubs sind einschließlich ihrer Profi-Fußballabteilungen weiterhin als eingetragener Verein organisiert (Mainz 05, Schalke 04, SC Freiburg, Union Berlin). Drei Klubs haben eine Förderausnahme erhalten (Bayer Leverkusen, TSG Hoffenheim, VfL Wolfsburg).

In der nun veröffentlichten Pressemitteilung teilt das Bundeskartellamt mit, dass die 50+1 Grundregel grundsätzlich von den kartellrechtlichen Verbotstatbeständen ausgenommen sein kann. Allerdings bestehen nach Ansicht des Bundeskartellamtes - angesichts der Förderausnahme - Zweifel daran, dass die 50+1 Regel zur Verfolgung der damit angestrebten Ziele insgesamt noch geeignet ist. Denn durch die Gewährung der Förderausnahme wird in den betroffenen Klubs der beherrschende Einfluss des Muttervereins ausgeschaltet und damit das sportliche Geschehen insoweit von der Vereinsprägung abgekoppelt. Dadurch entstehe die Gefahr, dass prägende Charakteristika, wie Mitgliederpartizipation im Verein und Transparenz gegenüber den Mitgliedern, verloren gehen. Vereinsgeprägter Fußball und Ausgeglichenheit des Wettbewerbs, wie es sich die DFL mit der Regelung zum Ziel gesetzt hat, sind so nicht mehr einheitlich gegenüber sämtlichen Klubs gesichert. Dies hat auch einen Wettbewerbsnachteil für die von der Ausnahme nicht profitierenden Klubs zur Folge. Vereinsgeprägte und investorenfinanzierte Klubs treten nebeneinander an. Hierdurch entstehen Zweifel an der Eignung der Gesamtregelung zur Organisation eines sportlich fairen, vereinsgeprägten Wettbewerbs. Wenn einigen Klubs größere Möglichkeiten zur Einwerbung von Eigenkapital zur Verfügung stehen als anderen, dürfte dies nicht zur Ausgeglichenheit des sportlichen Wettbewerbs beitragen, sondern ihn eher verzerren.

Pressemitteilung vom 31. Mai 2021:

[https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2021/31\\_05\\_2021\\_50plus1.html](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2021/31_05_2021_50plus1.html)

## Bundeskartellamt: Verfahren gegen Amazon, Apple, Facebook und Google nach dem neuen § 19a GWB

---

**Susanne Zühlke**  
Tel.: +49 175 592 4587  
susanne.zuehlke@pwc.com

---

Das Bundeskartellamt hat am 21. Juni 2021 ein Verfahren gegen das Technologieunternehmen Apple nach den neuen kartellrechtlichen Vorschriften für Digitalkonzerne eingeleitet. Apple ist insgesamt das vierte große Digitalunternehmen, gegen das das Amt mit dem neuen Instrument vorgeht. In den vergangenen Monaten wurden bereits gegen Facebook, Amazon und Google entsprechende Ermittlungen eingeleitet.

Im Januar 2021 ist die 10. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB-Digitalisierungsgesetz) in Kraft getreten. Eine zentrale neue Vorschrift, § 19a GWB, ermöglicht der Behörde, früher als bisher gegen bestimmte Verhaltensweisen großer Digitalkonzerne vorzugehen. Das Bundeskartellamt kann in einem zweistufigen Verfahren Unternehmen, die eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb haben, wettbewerbsgefährdende Praktiken untersagen.

Bisher wurde gegen die o.g. Konzerne die erste Stufe eingeleitet: ein Verfahren zur Feststellung deren marktübergreifender Bedeutung.

Dabei ist bisher nicht klar, was genau eine „marktübergreifende“ Bedeutung begründet; klar scheint allenfalls, dass diese über eine bloße Marktbeherrschung hinausgehen muss. Ein möglicher Anhaltspunkt hierfür kann z. B. ein sich über verschiedene Märkte erstreckendes Ökosystem sein. Entsprechende Machtstellungen sind von anderen Unternehmen oft nur schwer angreifbar. Dabei ist bisher nicht klar, was eine „marktübergreifende“ Bedeutung begründet; klar scheint allenfalls, dass diese über eine bloße Marktbeherrschung hinausgehen muss. Soweit das Bundeskartellamt eine marktübergreifende Bedeutung feststellt, kann es in einem zweiten Schritt besondere Verhaltensweisen abmahnen bzw. letztlich untersagen, insbesondere:

- die Bevorzugung eigener Angebote gegenüber denen von Wettbewerbern;
- die Behinderung des Zugangs anderer Unternehmen zu Absatz- oder Beschaffungsmärkten; darunter insbesondere:
- die Kopplung von Angeboten;
- die Errichtung oder Erhöhung von Marktzutrittsschranken durch die Verarbeitung wettbewerbsrelevanter Daten, oder die Forderung von Geschäftsbedingungen, die eine solche Verarbeitung zulassen, hier insbesondere:
- die Verweigerung der Interoperabilität von Produkten oder Leistungen oder die Portabilität von Daten;
- unzureichende Information über den Umfang, die Qualität oder den Erfolg der erbrachten oder beauftragten Leistung;
- die Forderung von Vorteilen für die Behandlung von Angeboten eines anderen Unternehmens, die in keinem angemessenen Verhältnis zum Grund der Forderung stehen, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Daten des Vertragspartners

Ausgehend von diesem ersten Verfahren beabsichtigt das Bundeskartellamt, sich in einem möglichen weiteren Verfahren konkrete Verhaltensweisen genauer anzusehen. Dabei ist das zweite Verfahren noch nicht in allen Fällen eröffnet (z.B. Apple).

**Apple:** Die Beschränkung des Trackings von Apple-Nutzern durch Dritte im Zusammenhang mit der Einführung des Betriebssystems iOS 14.5, die ausschließliche Vorinstallation von konzerneigenen Anwendungen, der Zwang zur Nutzung des Apple-eigenen Systems für In-App-Käufe (IAP) sowie die damit verbundene Provisionshöhe von 30 Prozent und die Marketingbeschränkungen im App Store. Das zweite Verfahren betreffend diese Verhaltensweisen wurde gegen Apple noch nicht eröffnet.

**Amazon:** Das Bundeskartellamt hat noch keine konkreten Verhaltensweisen benannt. Allerdings führt das Bundeskartellamt parallel bereits zwei Missbrauchsverfahren. In einem Verfahren untersucht das Bundeskartellamt, inwieweit Amazon durch Preiskontrollmechanismen bzw. Algorithmen Einfluss auf die Preissetzung der auf dem Amazon-Marktplatz tätigen Händler nimmt. In einem zweiten Verfahren prüft das Bundeskartellamt, inwieweit Vereinbarungen zwischen Amazon und Markenherstellern (u.a. Apple), die Dritthändler vom Verkauf von Markenprodukten auf dem Amazon-Marktplatz ausschließen, einen Verstoß gegen Wettbewerbsregeln darstellen. Es steht zu erwarten, dass diese Verhaltensweisen auch nach § 19a GWB beurteilt werden könnten.

**Google:** Datenverarbeitungskonditionen (Hier ist die Stufe 2 des § 19a Verfahrens bereits eröffnet).

**Facebook:** Verknüpfung von Oculus mit dem Facebook-Netzwerk. Wegen desselben Verhaltens ist auch ein Missbrauchsverfahren beim Bundeskartellamt anhängig. Bereits im Jahr 2019 hatte das Bundeskartellamt die Zusammenführung von Nutzerdaten aus verschiedenen Quellen durch Facebook als missbräuchlich abgemahnt. Diese Entscheidung ist gegenwärtig Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung. In einem vielbeachteten Urteil hatte der BGH mit Beschluss vom 23. Juni 2020 die durch das OLG Düsseldorf angeordnete aufschiebende Wirkung der Entscheidung wieder aufgehoben (KVR 69/19).

Soweit Überschneidungen mit bei der EU-Kommission anhängigen Verfahren bestehen, wird das Bundeskartellamt das Vorgehen eng mit der EU-Kommission abstimmen.

Zu den Pressemitteilungen:

[https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2021/21\\_06\\_2021\\_Apple.html](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2021/21_06_2021_Apple.html)

[https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2021/25\\_05\\_2021\\_Google\\_19a.html](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2021/25_05_2021_Google_19a.html)

[https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2021/18\\_05\\_2021\\_Amazon\\_19a.html](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2021/18_05_2021_Amazon_19a.html)

[https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2021/28\\_01\\_2021\\_Facebook\\_Oculus.html](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2021/28_01_2021_Facebook_Oculus.html)

# Vergaberecht

## Bekanntmachung der EU-Kommission über Instrumente zur Bekämpfung geheimer Absprachen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und über Leitlinien für die Anwendung des entsprechenden Ausschlussgrundes (2021/C 91/01)

---

**Dr. Gerung von Hoff**  
Tel.: +49 174 996 6027  
gerung.von.hoff@pwc.com

---

Am 18. März 2021 veröffentlichte die EU-Kommission die Bekanntmachung, mit der sie die bereits im Jahr 2017 angekündigten Instrumente zur Bekämpfung geheimer Absprachen bei öffentlichen Vergaben (sog. Bid Rigging) erläutert sowie Leitlinien zum Erkennen etwaiger Absprachen bei öffentlichen Ausschreibungen aufstellt.

Geheime Absprachen sind ein wiederkehrendes Phänomen im öffentlichen Auftragswesen, das den Zugang für Unternehmen zum Markt für öffentliche Aufträge erheblich erschwert und Angebotspreise für öffentliche Auftraggeber in die Höhe treibt. Daher gehört die Bekämpfung geheimer Absprachen schon seit Längerem zu den politischen Prioritäten der EU-Kommission und der Mitgliedstaaten.

Mit der Bekanntmachung wird den Mitgliedstaaten empfohlen, die personellen Kapazitäten von Vergabestellen weiter auszubauen, das Know-how im Bereich Bid Rigging weiterzuentwickeln (beispielsweise durch Schulungen bzw. Austausch von Best Practices) sowie den Informationsaustausch zwischen Kartellbehörden und Vergabestellen im Hinblick auf etwaige geheime Absprachen fördern (z.B. durch Schaffung für alle Vergabestellen zugänglicher Datenbanken; zum deutschen Wettbewerbsregister siehe auch folgender Artikel „Vorzeitigen Löschung einer Eintragung aus dem Wettbewerbsregister wegen Selbstreinigung“, S. 7).

Zudem gibt die Bekanntmachung einige Hinweise zum effektiven Erkennen geheimer Absprachen in laufenden Vergabeverfahren, die sich allerdings weitgehend mit der deutschen Vergabespraxis decken. Erste Anhaltspunkte für Bid Rigging beständen beispielsweise bei offensichtlich formell mangelhaften Angeboten oder im Vergleich zu anderen Angeboten viel zu niedrigen Angebotspreisen. Auch identische Fehler in unterschiedlichen Angeboten oder Angebote mit Kontaktdaten eines anderen Bieters können nach Auffassung der EU-Kommission auf eine geheime Absprache in einem laufenden Vergabeverfahren hindeuten. Die Vergabestelle müsse dann den Sachverhalt weiter aufklären und dann nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen darüber entscheiden, ob sie die jeweiligen Bieter wegen einer Kartellabsprache vom Vergabeverfahren ausschließt beziehungsweise nach § 126 GWB auch für weitere Vergabeverfahren sperrt.

Zur Bekanntmachung der EU-Kommission:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TEXT/PDF/?uri=OJ:C:2021:091:FULL&from=DE>

---

## Vorzeitigen Löschung einer Eintragung aus dem Wettbewerbsregister wegen Selbstreinigung

---

Mit Inkrafttreten der Wettbewerbsregisterverordnung und des GWB-Digitalisierungsgesetzes haben der Gesetzgeber bzw. die Bundesregierung weitere Schritte zur der bereits 2017 begonnenen Einführung des bundesweiten Wettbewerbsregisters umgesetzt. In Gestalt des Wettbewerbsregisters verfügen öffentliche Auftraggeber nunmehr über eine zentrale Datenbank, mit der sie verlässlich überprüfen können, ob ein Unternehmen wegen Verfehlungen wie Wirtschaftsdelikten oder Kartellabsprachen von einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann. Zugleich werden aber auch die Voraussetzungen für eine Löschung aus dem Register konkretisiert, sodass Unternehmen ihre Selbstreinigung nicht mehr aufwändig gegenüber einzelnen Vergabestellen nachzuweisen brauchen.

In das beim Bundeskartellamt geführte Wettbewerbsregister sollen rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen und Bußgeldentscheidungen im Zusammenhang mit Verfehlungen wie z.B. Betrug, Steuerhinterziehung, Bestechung oder Kartellabsprachen eingetragen werden. Diese Eintragungen bleiben je nach Art der Verfehlung bis zu fünf Jahre im Register gespeichert, sodass das betroffene Unternehmen praktisch vom Markt für öffentliche Aufträge ausgeschlossen wird.

---

**Dr. Ilya Levin**  
Tel.: +49 151 2600 4752  
ilya.levin@pwc.com

---

Ein in das Wettbewerbsregister eingetragene Unternehmen kann allerdings eine vorzeitige Löschung aus dem Wettbewerbsregister beantragen, soweit das Unternehmen ausreichende Selbstreinigung nachweisen kann. Hierfür stellt das Bundeskartellamt ein Standardformular zur Verfügung. Im Antrag hat das Unternehmen im Einzelnen darzulegen, welche technischen, organisatorischen und personellen Compliance-Maßnahmen es ergriffen hat, um künftige Verstöße zu verhindern (bspw. die Entlassung für frühere Verstöße verantwortlicher Mitarbeiter oder die Implementierung eines Compliance Management Systems mit regelmäßigen Schulungen). Zudem muss das Unternehmen zu Aspekten wie Schadenskompensation und Zusammenarbeit mit Ermittlungsbehörden Stellung nehmen. Je konkreter der Antrag formuliert ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass das Bundeskartellamt die ergriffenen Maßnahmen als ausreichend ansieht und eine Löschung veranlasst. Hierbei kann das Bundeskartellamt insbesondere verlangen, dass das Unternehmen geeignete Gutachten zur Bewertung vorgenommener Selbstreinigungsmaßnahmen vorlegt.

Obwohl die Selbstreinigung für rechtsbrühige Unternehmen aufwändig bleibt, werden mit dem Wettbewerbsregister die Voraussetzungen für die Anerkennung von Selbstreinigungsprogrammen vereinfacht. Die betroffenen Unternehmen können nunmehr – die Wirksamkeit entsprechender Programme vorausgesetzt – ihre infolge von Verfehlungen verlorene Zuverlässigkeit wiedererlangen und dadurch wieder auf dem Markt für öffentliche Auftraggeber tätig werden.

Zur vollständigen Entwurfsfassung der Leitlinien:

[https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/WettbewReg/Konsultation\\_Selbstreinigung\\_Leitlinien.pdf](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/WettbewReg/Konsultation_Selbstreinigung_Leitlinien.pdf)



# Außenwirtschaftsrecht

## Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

---

Die Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung ist am 1. Mai 2021 in Kraft getreten. Durch die Änderungen werden insbesondere die Fallgruppen der besonders prüfrelevanten Unternehmen ausgeweitet.

### Änderung der sektorspezifischen Prüfung gemäß §§ 60 ff. AWW

Die wichtigste Änderung betrifft § 60 Abs. 1 Satz 1 AWW: Erfasst sind alle Güter in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Waffen, Munition und Rüstungsmaterial). Dazu gehören auch für diese Güter „besonders konstruierte Bestandteile“ – ein Begriff, der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weit ausgelegt wird.

### Ausweitung der sektorübergreifenden Prüfung gemäß §§ 55 ff. AWW

Die Vorschriften erfassen u.a. Technologien, die als besonders sicherheitsrelevant einzustufen sind. Diese werden in einem nunmehr von 11 auf 27 Fallgruppen erweiterten Katalog des § 55a Abs. 1 AWW (früher § 55 Abs. 1 Satz 2 AWW) aufgelistet.

### Anpassung der Schwellenwerte in § 56 AWW

Neu wurde ein zusätzlicher Schwellenwert für Fälle des Beteiligungserwerbs in § 56 Abs. 1 AWW eingefügt. Für die Fallgruppen in § 55a Abs. 1 Nr. 8 bis 27 ist ein Anteilserwerb von nunmehr 20 Prozent erforderlich. In § 56 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 AWW finden sich nun Schwellenwerte für den Erwerb zusätzlicher Anteile. Nach der ebenfalls neuen Regelung des § 55 Abs. 3 AWW kann zudem der Erwerb von Kontroll- oder Verwaltungsrechten von der Vorschrift erfasst sein (z.B. Zusicherung von Sitzen im Aufsichtsrat, Einräumung bestimmter Vetorechte).

### Ausblick

Die Änderungen der AWW werden zu einem Anstieg der Prüffälle durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) führen. Zum Vergleich: Allein im Zeitraum 2017 bis 2020 stieg die Anzahl der nationalen Prüffälle von 66 auf 159 an.

Lesen Sie eine ausführlichere Darstellung auf unserer Website unter:

<https://www.pwclegal.de/aussenwirtschaftsrechtliche-erwerbskontrolle-weiter-ausgedehnt/>

# Aus der Praxis

## Hinweisgebersysteme

Die Uhr tickt: Bis Mitte Dezember muss die Bundesregierung die EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern in deutsches Recht umsetzen. Das Regelwerk enthält detaillierte Vorgaben für Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeitern dahingehend, was bei der Einrichtung einer Hinweisgeberstelle zu beachten ist. Damit sind auch viele mittelständische Unternehmen künftig verpflichtet, vertrauliche Kanäle für interne Hinweise einzurichten.

Was bisher als Kür galt, wird nun zur Pflicht. Entscheidungsträger sind deshalb gut beraten, ihre Compliance Management-Systeme und die Hinweisgeber-Prozesse auf den Prüfstand zu stellen. Auf unserer Website zum Thema erfahren Sie, welche Unternehmen von der EU-Richtlinie betroffen sind und welche Folgen Verstöße haben.

<https://www.pwc.de/de/mittelstand/eu-richtlinie-zum-schutz-von-hinweisgebern-was-mittelstaendler-auf-den-weg-bringen-muessen.html>

## Veranstaltungen/Webinare

### Mit PS Tax & Legal durchs Jahr

Wir setzen unsere beliebte Webinar-Serie „**Mit PS Tax & Legal durch das Jahr**“ fort. Das sind die Termine:

10. September 2021	Vergaberechtsupdate
17. September 2021	Neue Rechtsprechung zum Konzessionsabgaben-Recht
24. September 2021	§ 2b UstG
1. Oktober 2021	Steuerlicher Querverbund/Alternativen
8. Oktober 2021	Krankenhauszukunftsgesetz
15. Oktober 2021	Hinweisgeberschutz / Whistleblower-Richtlinie

Anmeldungen und weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.pwc-events.com/PS-Tax-Legal>

### Deutscher Kartellrechtstag 2021

Der Deutsche Kartellrechtstag 2021 findet am 28. und 29. September 2021 in Frankfurt sowie virtuell statt. **Susanne Zühlke** wird dort über die **neuesten Trends für die Kartellrechts-Compliance in Unternehmen** sprechen, u.a. über den Nutzen eines Compliance-Audits, erforderliche organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie und über Best Practices bei der Vorbereitung auf Durchsuchungen, die in naher Zukunft wieder häufiger zu erwarten sein dürften.

Die Veranstaltung wird von Euroforum durchgeführt. Weitere Details sowie Anmeldung unter:

<https://web.euroforum.com/kartellrecht/referenten.php>

### Regulierung, Kartellrecht und Digitalisierung - Webinar

Kartellrecht und Digitalisierung sind nicht mehr zu trennen. Gerade hat das Bundeskartellamt umfassende neue Befugnisse zur Prüfung digitaler Konzernen erhalten und auch bereits mehrere Verfahren nach den neuen Vorschriften eröffnet. Gemeinsam mit unseren Regulierungsexperten beleuchten wir die Kernthemen an der Schnittstelle von Regulierungsrecht und Kartellrecht. Das Webinar wird im Oktober stattfinden, eine gesonderte Einladung folgt.

## Digitale Projekte

---

Die Einführung technischer Lösungen in die Rechtsberatungspraxis hat bei PwC Legal einen hohen Stellenwert. Wir arbeiten intensiv mit unserer Digital Factory zusammen, um neue technische Lösungen für unsere Mandanten zu entwickeln. An dieser Stelle wollen wir Ihnen die digitalen Projekte vorstellen, die für Kartell-, Vergabe-, oder Außenwirtschaftsthemen relevant sein können. Uns ist bewusst, dass die Verwendung technischer Lösungen in der juristischen Praxis noch in den Kinderschuhen steckt. Gerne tauschen wir uns mit Ihnen über Ihre Ideen und Projekte zur Automatisierung in unseren Rechtsbereichen aus. Sprechen Sie uns an!

### Mass Claims Machine

Massenverfahren und Sammelklagen bergen wachsende Risiken für Unternehmen. Legal-Tech-Anbieter ermöglichen es, Forderungen per Knopfdruck zu erheben. Zugleich bringen Klägerkanzleien oft hunderte potenzieller Kläger zusammen und erhöhen somit Drohpotenzial und Vergleichsdruck.

*Das Problem:* Durch die große Zahl an gleichgelagerten Vorgängen und Rechtsstreitigkeiten entstehen erhebliche Datenmengen. Die Anträge, Forderungsschreiben und Klagen müssen gesichtet, analysiert und fristgerecht bearbeitet werden. Dies erfordert viel Personal.

*Die Lösung:* Wir bearbeiten für unsere Mandanten Massenverfahren mit Hilfe der PwC Mass Claims Machine. Mit der Mass Claims Machine verfügen wir über eine hochmoderne, technologisch effiziente Lösung, die sonst langwierige Prozesse enorm beschleunigt. Unsere Mandanten sparen dadurch Ressourcen, gewinnen viel Zeit und behalten stets den vollen Überblick über alle Vorgänge und Kennzahlen.

Weitere Details finden Sie unter: <https://www.pwclegal.de/dienstleistungen/legal-technology/mass-claims/>

### PwC Crisis App

Unerwartete Ereignisse führen zu Unsicherheit und stören Geschäftsabläufe. Ob Durchsuchung, Hackerangriff oder Naturkatastrophe; es ist wichtig, auf alle unerwarteten Ereignisse angemessen und koordiniert zu reagieren. Die PwC Crisis App liefert dabei einen wesentlichen Baustein. Sie ermöglicht es Mitarbeitern von ihren Handys aus situationsbezogene Handlungsanweisungen abzurufen und die passenden Alarmketten auszulösen.

Gemeinsam mit Unternehmen definieren wir vorab denkbare Ereignisse, identifizieren die hiervon betroffenen relevanten Mitarbeiter, Manager bzw. ggf. Spezialisten außerhalb des Unternehmens und programmieren die entsprechenden Alarmketten (u.a. auch für kartellrechtliche Durchsuchungen). Sodann stellen wir die auf Ihr Unternehmen angepasste App für den gewünschten Personenkreis in Ihrem Unternehmen zur Verfügung.

Weitere Details unter: <https://www.pwclegal.be/en/crisis-app.html>

## Lesenswertes

---

Als Bestandteil des Informationsservices von PwC informieren wir Sie mit dem Newsletter „**Legal News Energierecht**“ über alle aktuellen energierechtlichen Entwicklungen:  
<https://www.pwclegal.de/newsletter/legal-news-energierecht/>

Darüber hinaus bieten wir Ihnen einen speziellen Newsletter „**Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen**“ an. Als betroffenes Unternehmen profitieren Sie von dem diesbezüglichen Expertenwissen unserer verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen relevanten Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen.

<https://www.pwclegal.de/newsletter/legal-news-energierecht-fuer-energieintensive-unternehmen/>

# Über uns

## Unsere Dienstleistungen – Rufen Sie uns an!

---

### Kartellrecht

- ✓ Hinweisgeber-Hotline, Durchsuchungsschutz, interne Untersuchungen
- ✓ Compliance-Programme: Konzeption, Audit, Überarbeitung
- ✓ Immunity/Leniency
- ✓ Kartellverteidigung vor EU-Kommission und Bundeskartellamt, weltweite Koordination
- ✓ Selbstveranlagungen, Konsultation mit Behörden weltweit
- ✓ Weltweite Fusionskontrollanmeldeerfordernisse – made simple!
- ✓ Online-Verwaltung weltweiter Fusionskontrollanmeldungen und - freigaben
- ✓ Kartellschadensersatz
- ✓ Joint Ventures, Vertriebssysteme, Kartellrecht in Verträgen
- ✓ Vertretung vor EU-Kommission, Bundeskartellamt, Koordination mit Kartellbehörden weltweit
- ✓ Vertretung vor EU und deutschen Gerichten zu kartellrechtlichen Fragen
- ✓ New Law: Kartellrecht als Managed Legal Service
- ✓ Legal Tech-Anwendungen im Kartellrecht

### Vergaberecht

- ✓ Strukturierung von Vergabeverfahren
- ✓ Ausarbeitung von Ausschreibungen, Betreuung von Vergabeverfahren
- ✓ Beratung von Bietern zu Vergabeverfahren
- ✓ Nachprüfungsverfahren vor dem Bundeskartellamt
- ✓ Vertretung vor EU und deutschen Gerichten in vergaberechtlichen Verfahren
- ✓ Kartellrechtliche Selbstreinigung für Zugang zu Vergabeverfahren

### Außenwirtschaftsrecht (Transaktionskontrolle)

- ✓ Effiziente Prüfung der weltweiten Außenwirtschaftsanmeldeerfordernisse
- ✓ Freigaben in Verfahren vor dem Bundeswirtschaftsministerium
- ✓ Vertretung vor EU und deutschen Gerichten zu Fragen des Außenwirtschaftsrechts

## Ihre Ansprechpartner

---



**Susanne Zühlke**  
Tel.: +49 175 592 4587  
susanne.zuehlke@pwc.com



**Dr. Gerung von Hoff**  
Tel.: +49 174 996 6027  
gerung.von.hoff@pwc.com



**Dr. Georg Queisner**  
Tel.: +49 151 677 22801  
georg.queisner@pwc.com



**Dr. Matthias von Kaler**  
Tel.: +49 175 221 5014  
matthias.kaler@pwc.com



**Dr. Ilya Levin**  
Tel.: +49 151 2600 4752  
ilya.levin@pwc.com

## Redaktion

---

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**Beatrix Siering**  
Tel.: +49 30 2636 5390  
beatrix.siering@pwc.com

**Boris Rudolph**  
Tel.: +49 30 2636 4854  
boris.rudolph@pwc.com

## Bestellung und Abbestellung

---

Wenn Sie unseren Newsletter Kartell-, Vergabe- und Außenwirtschaftsrecht bestellen oder abbestellen möchten, besuchen Sie bitte diese Website: <https://www.pwclegal.de/news/newsletter/>

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© September 2021 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten.  
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.